



Plan nach § 41 FlurbG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für die

Vereinfachte Flurbereinigung
Elztal I

4. Planänderung

Bestandteil Nr. 3 –Erläuterungsbericht (EB)
Az.: 31148-HA6.2.

<u>1</u>	<u>BESTANDTEILE DER PLANÄNDERUNG</u>	<u>3</u>
<u>2</u>	<u>RECHTS- UND PLANUNGSGRUNDLAGEN</u>	<u>3</u>
<u>3</u>	<u>ÄNDERUNG DER PLANUNG MIT BEGRÜNDUNG</u>	<u>4</u>
<u>4</u>	<u>LANDESPFLEGERISCHE AUSWIRKUNGEN DER PLANÄNDERUNG</u>	<u>8</u>
4.1	ÄNDERUNG DES LANDESPFLEGERISCHEN KOMPENSATIONSBEDARFS	8
4.2	EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT	12
4.3	LANDESPFLEGERISCHE ANLAGEN (KOMPENSATION)	14
4.4	BILANZIERUNG VON EINGRIFF UND AUSGLEICH	16
4.5	SCHUTZGEBIETE NACH DEM BNATSCHG	17
4.6	VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGEN	18

1 Bestandteile der Planänderung

Die vierte Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „4te Änderung zum Plan“ bezeichnet. Die 4te Änderung zum Plan umfasst folgende Bestandteile:

Bestandteil 1	Karte zum Plan, Maßstab 1:5000
Bestandteil 2	Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
Bestandteil 3	Erläuterungsbericht (EB)

Die den Bestandteilen zugrundeliegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u.ä. sind in den Beiheften 1 und 5 nachgewiesen.

Beiheft 1	Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten
Beiheft 5	Zusammenstellung der Ausbaumaßnahmen

Die Beihefte unterliegen nicht der 4ten Änderung der Plangenehmigung.

2 Rechts- und Planungsgrundlagen

Allgemeines

Die vereinfachte Flurbereinigung Elztal I wurde am 18.12.2006 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel nach § 86 FlurbG angeordnet.

Mit der 1. Änderung vom 30.04.2009 wurden Flächen der Gemarkungen Monreal, Kalenborn, Oberelz und Urmersbach zugezogen und Flächen der Gemarkungen Ditscheid und Bermel ausgeschlossen.

In weiteren Änderungsbeschlüssen (2. Änderung vom 05.05.2009, 3. Änderung vom 19.04.2010, 4. Änderung vom 08.06.2010, 5. Änderung vom 12.03.2012, 6. Änderung vom 29.08.2012, 7. Änderung vom 23.08.2013, 8. Änderung vom 09.12.2013, 9. Änderung vom 25.03.2014, 10. Änderung vom 30.10.2015, 11. Änderung vom 13.03.2017) wurden im Wesentlichen einzelne Grundstücke auf Antrag zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen. Diese Beschlüsse haben keine Auswirkungen auf die 4te Änderung zum Plan.

Der Plan nach § 41 FlurbG wurde am 21.12.2009 durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion genehmigt. Die Plangenehmigung ist seit dem 26.01.2010 unanfechtbar.

Die 1te Änderung zum Plan wurde mit Datum vom 23.05.2012 genehmigt; sie betraf eine Änderung der Trassenführung eines Waldweges in der Gemarkung Ditscheid, die 2te Änderung zum Plan erstreckte sich im Wesentlichen auf zuteilungsbedingte Änderungen, sie wurde mit Datum vom 20.04.2015 genehmigt. Die 3te Änderung wurde am 31.08.2016 genehmigt. Sie betraf die Radwegeplanung, zuteilungsbedingte Änderungen sowie eine beabsichtigte Freistellung nordwestlich der Ortslage Bermel. Darüber hinaus wurden mit Schreiben vom 03.09.2013 und 04.09.2013 Einzelgenehmigung zum Ausbau von Waldwegen durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt.

Während der Planungsphase zur 4ten Änderung des Plans wurde das Einvernehmen zum Plan mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft hergestellt.

Nach Sichtung und Prüfung des landesweiten Verbindungswegenetzes besteht im Rahmen der 4ten Änderung des Plans kein Planungs- Sanierungs- oder Ausbaubedarf.

Erläuterungen zum Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)

Alle Änderungen (Wege, Wasser und Bodenverbesserung, Landschaftspflege) zur „4te Änderung zum Plan“ sind im VdF mit Lilafarbe dargestellt; ursprünglich geplante und in der „4te Änderung zum Plan“ wegfallende Anlagen sind ebenfalls lila gefärbt und zusätzlich durchgestrichen.

Erläuterungen zur Karte zum Plan

Die im Rahmen der Planfeststellung vom 21.12.2009 genehmigte Planung sowie die bisherigen Änderungen sind in der Karte grau dargestellt.

Im Rahmen der „4ten Änderung zum Plan“ neu geplante und wegfallende Anlagen sind farbig dargestellt.

3 Änderung der Planung mit Begründung

Im Folgenden werden einerseits die Änderungen des Planes aufgeführt, die sich durch die Zuteilung oder durch veränderte Erschließungserfordernisse ergeben:

Wegfall des geplanten Weges 301, Neubau des Weges 351 und Rekultivierung 672

In der Lage „Auf dem Hahn“ kann zuteilungsbedingt der geplante Randweg 301 entfallen. Zur Anbindung der Wege 102 und 341 wird der Weg 351 befestigt. Mit der Rekultivierung 672 wird auf der ehemaligen Trasse Grünland angelegt.

Neubau des Weges 352 und Maßnahme 673

Zur Erschließung der Gärten in der Lage Bleichplätze ist der Stichweg 352 erforderlich. Außerdem sind die innerörtlichen Gartenflächen zur Herstellung wertgleicher Abfindungen mit der Maßnahme 673 herzurichten.

Wegen der Beseitigung von Gehölzen darf die Maßnahme 673 nur in dem im Verzeichnis der Festsetzungen dargestellten Bauzeitenfenster erfolgen.

Wegfall des geplanten Weges 304 und Ausweisung des Weges 353

Entgegen der 2ten Änderung des Plans wird der Weg 304 nicht geschoben sondern nur ausgewiesen wird zu Weg 353

Aufhebung eines Grasweges 674

In der Lage Ober der Kolbach fällt ein alter Grasweg weg, da der Hang nunmehr zusammenhängend als Acker bewirtschaftet wird.

Bodenauftrag 675 im Bereich der Baumreihe 803

Im Bereich der Baumreihe 803 hat sich eine tiefe Pflugfurche gebildet. Um das Gelände an den vorhandenen Weg anzugleichen, werden mit der Maßnahme 675 Bodenmassen aufgebracht und eingesät.

Ausbau des Weges 354 und Ausweisung des Weges 355

Zur Erschließung der Lagen Am Schählskopf und Auf Hannebach wird der Weg 354 als Schotterweg befestigt, in der Fortführung wird der Weg 355 als Erdweg ausgewiesen. Im Übrigen ist im Rahmen des Ausbaus der L 96 die Straßenauffahrt verbessert worden, so dass die Erschließung der unmittelbar südlich der Landstraße angrenzenden Grundstücke gewährleistet ist.

Aufhebung der Graswege 676 und 677

In den Lagen Am Schählskopf und Auf Hannebach werden Graswege für die Erschließung und Bewirtschaftung nicht mehr benötigt und aufgehoben. Sie werden zukünftig als Grünland bewirtschaftet bzw. als innere Erschließung weiterhin genutzt.

Anlage der Wendestelle 356 am Weg 162

Zur besseren Bewirtschaftung der Waldflächen wird am Weg 162 die Wende 356 an einer topografisch geeigneten Stelle angelegt.

Erbreiterung des Weges 357

Zur Erschließung von Waldflächen ist der Weg 357 derzeit zu schmal, eine bergseitige Erbreiterung und Neuprofilierung ist deshalb erforderlich. Hierfür ist es unumgänglich, Bäume zu beseitigen.

Wegen dem Kerngebiet Wildkatze darf der Weg 357 mit Blick auf die Jungenaufzucht nur in dem im Verzeichnis der Festsetzungen dargestellten Bauzeitenfenster gebaut werden.

Neuanlage des Erdweges 379 und Ausbau des Erdweges 381

Ausbau des Weges 358

Der Weg 358 wird ausgebaut und mit Schottermaterial aufgehöhht, da Wasser von benachbarten Flächen auf den Weg gelangt und deshalb Schlaglöcher und Spurrillen entstanden sind. Mit dieser Maßnahme wird die Vernässung und damit Beeinträchtigung des Weges nachhaltig beseitigt.

Beseitigung einer Zufahrt 678

Zur Beseitigung eines Widerspruchs ist eine Einfahrt zu beseitigen und die oberhalb befindliche Böschung einzuebnen. Die Fläche wird weiterhin als Grünland genutzt.

Beseitigung des Gehölzes 679

Zur Herstellung einer rationellen Bewirtschaftung wird das Gehölz 679 beseitigt. Die Maßnahme darf nur in dem im Verzeichnis der Festsetzungen dargestellten Bauzeitenfenster erfolgen.

Aufhebung der Wege 221 und 222 sowie Neubau des Weges 363

Die Wege 221 und 222 werden nach der Neuzuteilung nicht oder nicht mehr in ganzer Länge benötigt. Stattdessen wird der Weg 363 als Stichweg neu angelegt.

Wegfall des geplanten Weges 231

Der Weg 231 in der Lage An Hopfösch wird zur Erschließung der Grundstücke nicht benötigt und entfällt.

Ausweisung der Wege 361 und 362

Östlich der Ortslage Bermel befinden sich in der Lage „An Hopfösch“ Weideflächen, sie werden mit den Wegen 361 und 362 erschlossen.

Erbreiterung des Weges 364 und Ausweisung des Waldweges 365

Zur Erschließung von Waldflächen in der Lage Fuhrtwiesenberg wird der Weg 364 verbreitert und der Weg 365 ausgewiesen.

Anlage der Wendestelle 366 am Weg 243

Zur besseren Bewirtschaftung der Waldflächen wird am Weg 243 die Wende 366 angelegt.

Wegfall der geplanten Wege 246 und 319

Da in den Lagen In der Froschot und Im Hintersten Fröschkälchen zusammenhängende Zuteilungen erfolgen, werden die Wege 246 und 319 zur Erschließung der Waldflächen nicht benötigt.

Renaturierung 401 und 402, Ausbau des Weges 367, Bau des Plattendurchlasses 561, Beseitigung des Durchlasses 681 und Verfüllung des alten Bachbettes 682

Südwestlich der Ortslage Bermel befindet sich ein Quellbach, der im weiteren Verlauf in den Kalenborner Bach fließt. Dieser Bach ist abschnittsweise tief eingeschnitten und gefährdet den angrenzenden Weg 367. Die Talaue ist mit Fichten aufgeforstet.

Nunmehr wird dieser Quellbach im Rahmen der Maßnahmen 401 und 402 renaturiert. In diesem Zuge werden auch die Fichten beseitigt. Ziel ist es, dass sich mit der Maßnahme 835 standorttypische Schwarzerlen etablieren.

Um die Durchgängigkeit zu erzielen, wird darüber hinaus der marode Durchlass beseitigt und durch den Plattendurchlass 561 ersetzt. Das unmittelbar am Weg liegende Bachbett wird mit der Maßnahme 682 verfüllt.

Mit der Gesamtmaßnahme wird es erforderlich, den Weg 367 neu zu schieben. Wegen der Geländeverhältnisse, der untergeordneten Bedeutung und der geringen Länge ist an diesem Weg eine Wende nicht erforderlich.

Wegen der Beseitigung von Gehölzen darf die Maßnahme 402 nur in dem im Verzeichnis der Festsetzungen dargestellten Bauzeitenfenster erfolgen.

Neubau des Weges 368

Um die talseitigen bewaldeten Hänge zu erschließen, ist in der Lage Aufm Kalemerfeld der Weg 368 erforderlich.

Ausbau des Weges 371

Der Weg 371 in der Lage Auf Rennsberg erschließt land- und forstwirtschaftliche Flächen und bindet einen Imkerstand an. Zurzeit weist der Weg erhebliche Spurrillen auf. Deshalb ist eine Beschotterung vorgesehen.

Ausbau des Weges 372

Der Weg 372 in der Lage Auf Rennsberg weist abschnittsweise erhebliche Querneigungen bzw. Spurrillen auf. Deshalb wird der Weg in den quergeneigten Abschnitten neu profiliert und befahrbar hergerichtet. Die Spurrillen werden unter Schonung der Grasnarbe mit Schotter verfüllt.

Wegfall der geplanten Wege 265 und 266 und Rekultivierung 683 und 684

In der Lage Auf dem Gewantel entfallen alte Graswege sowie die geplanten Wege 265 und 266, da der Block zusammenhängend zugeteilt wurde. Deshalb wird der Wegestutzen 683 beseitigt, die Rekultivierung der Graswege erhält die Nummer 684.

Ausbau des Weges 373

Dem Weg 373 in der Lage Auf der Gewantel kommt eine besondere landwirtschaftliche Bedeutung zu. Er hat auf der gesamten Länge deutliche Fahrspuren und wird deshalb als Schotterweg ausgebaut.

Ausbau des Weges 374

Der Weg 374 in der Lage Auf der Gewantel weist abschnittsweise erhebliche Querneigungen bzw. Spurrillen auf. Deshalb wird der Weg in den quergeneigten Abschnitten neu

profiliert und befahrbar hergerichtet. Die Spurrillen werden unter Schonung der Grasnarbe mit Schotter verfüllt.

Aufhebung von Graswegen 685

In der Lage Im Mittel Flürchen sind Flurstücke so zusammengelegt worden, dass im Rahmen der Rekultivierung 685 mehrere Graswege entfallen.

Wegfall der geplanten Maßnahme 617

In der Lage Vor Kirch Büsch sollte ursprünglich der Einteilungsweg entfallen. Da nunmehr dieser Weg zuteilungsbedingt beibehalten wird, entfällt auch die Beseitigung der Auffahrt 617.

Wegfall der geplanten Maßnahme 618

In der Lage Hosstück sollte ursprünglich der Einteilungsweg entfallen, da nunmehr dieser Weg zuteilungsbedingt beibehalten wird, entfällt auch die Beseitigung der Auffahrt 618.

Änderung des Wegenetzes sowie Aufhebung des Grasweges 686

Die westliche Verlängerung des Weges 273 wird lediglich als Stichweg ausgewiesen. Im Rahmen der Rekultivierung 686 entfällt ein Weg entlang einer Hecke. Nördlich der Rekultivierung 686 in der Lage Gießenweg bleibt stattdessen entgegen der ursprünglichen Planung ein Verbindungsweg erhalten.

Aufhebung des Grasweges 687 sowie Ausweisung des Weges 375

Zur Optimierung des Wegenetzes entfällt mit der Rekultivierung 687 in der Lage Auf der Heide ein nicht mehr benötigter Weg, stattdessen wird der Weg 375 als Verbindung zum neu gebauten Waldweg 274 ausgewiesen.

Aufhebung des Grasweges 688

Zuteilungsbedingt kann ein Weg entfallen, er ist für die Erschließung nicht mehr erforderlich.

Ausbau der Wege 376 bis 378 und Neubau der Furt 562

Die Wegeverbindungen im Eschbachtal haben teils erhebliche Spurrillen und sind nur noch bedingt nutzbar.

Ziel der Landentwicklung ist insbesondere die Offenhaltung von Tallagen, um eine standortgerechte Grünlandnutzung zu ermöglichen. Da die Wege 376, 377 und 378 die Erschließung von als Grünland genutzten Tallagen entlang des Eschbaches gewährleisten und zusätzlich die dortigen Waldgebiete anbinden, ist eine Verbesserung der Wege durch Verfüllen der Spurrillen mit Schotter und einer Befahrbarmachung erforderlich. Die Furt 562 führt Oberflächenwasser über den Weg 376 in den Eschbach.

Renaturierung 403 und Neubau der Furten 563 und 564

Der Quellbach im Friedges Seifen ist derzeit verrohrt und wird mit der Maßnahme 403 wieder offen gelegt und renaturiert. Um die Durchgängigkeit des renaturierten Baches zu gewährleisten werden zwei Rohrdurchlässe durch die Furten 562 und 563 ersetzt. Die angrenzenden Flächen werden mit den Maßnahmen 844 und 845 als Grünland angelegt und sollen extensiv genutzt werden.

Neuanlage des Erdweges 379 und Ausbau des Erdweges 381

Die Wege 379 und 381 sind zur Erschließung von Grünlandflächen im Eschbachtal erforderlich.

Neuanlage des Erdweges 382

Zur Erschließung von Flächen in den Lagen Ober Eschbach und Dörrwies ist der Weg 382 unter Schonung der dortigen Gehölzbestände als Erdweg neu anzulegen.

Wegfall des geplanten Weges 326

Da in der Lage Oberste Eschbach eine zusammenhängende Zuteilung erfolgt, entfällt der geplante Weg 326.

4 Landespflegerische Auswirkungen der Planänderung

4.1 Änderung des landespflegerischen Kompensationsbedarfs

Durch die 4te Änderung zum Plan werden weitere Wege befestigt und Graswege fallen als Vernetzungsstrukturen weg, außerdem sind zuteilungsbedingt Änderungen bei den ausgewiesenen Landespflegeflächen erforderlich. Auf der anderen Seite entfallen auch ursprünglich geplante eingriffsrelevante Anlagen und Maßnahmen, so dass mit der 4ten Änderung zum Plan auch die landespflegerische Kompensationsplanung umfänglich anzupassen ist. Im Übrigen wurden Kompensationszuordnungen zwischen Eingriffen durch den Radweg und flurbereinigungsbedingten Eingriffen geändert. Im Folgenden werden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft beschrieben:

Wegfall des geplanten Weges 301, Neubau des Weges 351 und Rekultivierung 672

Mit dem Neubau des befestigten Weges 351 sind Beeinträchtigungen und somit Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Der Wegfall des Erdweges 301 und die Rekultivierung 672 wirken sich nicht beeinträchtigend aus.

Neubau des Weges 352 und Maßnahme 673

Der Weg 352 wird als Erdweg gebaut und sich selbst begrünen. Mit der Herrichtung verbuschter Gartenflächen werden Gehölze beseitigt, dieser Eingriff ist auszugleichen.

Wegfall des Weges 304 und Ausweisung des Weges 353

Der Weg 304 wird entgegen der bisherigen Planung als Fläche ausgewiesen und wird zu Weg 353, so bleibt die vorhandene Grasnarbe erhalten. Ein Eingriff liegt nicht vor.

Aufhebung eines Grasweges 674

Der Grasweg ist ein Vernetzungs- und Gliederungselement, die Beseitigung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Bodenauftrag 675 im Bereich der Baumreihe 803

Im Bereich der Baumreihe 803 hat sich durch Pflügen eine tiefe Furche gebildet. Zur Stabilisierung des Weges wird mit der Maßnahme 675 Boden ebenerdig aufgetragen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.

Ausbau des Weges 354 und Ausweisung des Weges 355

Die Befestigung des Weges 354 mit Schotter und die Erbreiterung sind ein Eingriff in Natur und Landschaft. Demgegenüber wird der Weg 355 nur ausgewiesen.

Aufhebung der Graswege 676 und 677

Die Graswege für die Erschließung und Bewirtschaftung werden nicht mehr benötigt und aufgehoben. Sie werden zukünftig als Grünland bewirtschaftet bzw. als innere Erschließung weiterhin genutzt. Deshalb sind die Maßnahmen 676 und 677 nicht als Eingriffe zu werten.

Anlage einer Wendestelle 356 am Weg 162

Mit der Anlage der Wendestelle 356 am Weg 162 werden Waldflächen in Anspruch genommen. Hierfür ist ein landespflegerischer Ausgleich erforderlich.

Erbreiterung des Weges 357

Mit der Erbreiterung des Weges 357 werden Waldflächen in Anspruch genommen. Diese Nutzungsänderung ist auszugleichen.

Ausbau des Weges 358

Mit dem Ausbau des Weges 358 ist kein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, da der Weg bereits als Schotterweg vorhanden ist.

Beseitigung einer Zufahrt 678

Zur Beseitigung eines Widerspruchs ist eine Einfahrt zu beseitigen und die oberhalb befindliche Böschung einzuebnen. Die Beseitigung ist ein Eingriff und wird kompensiert.

Beseitigung des Gehölzes 679

Zur Herstellung einer rationellen Bewirtschaftung wird das Gehölz 679 beseitigt. Es stellt einen Lebensraum dar; die Beseitigung ist auszugleichen.

Aufhebung der Wege 221 und 222 sowie Neubau des Weges 363

Die Wege 221 und 222 werden nach der Neuzuteilung nicht oder nicht mehr in ganzer Länge benötigt. Stattdessen wird der Weg 363 als Stichweg neu angelegt. Mit diesen Änderungen sind keine Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft verbunden, da die Fläche als Grünland genutzt werden wird.

Wegfall des geplanten Weges 231

Der geplante Erdweg wird nicht mehr benötigt, Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da die Fläche unverändert als Grünland genutzt wird.

Ausweisung der Wege 361 und 362

Die Wege erschließen Weideflächen östlich der Ortslage Bermel; da die Wege nicht ausgebaut sondern nur ausgewiesen werden, sind Ausgleiche nicht zu erbringen.

Erbreiterung des Weges 364 und Ausweisung des Waldweges 365

Mit der Erbreiterung des Wege 364 werden Waldflächen in Anspruch genommen; diese Nutzungsveränderung ist auszugleichen. Der Weg 365 wird lediglich ausgewiesen, somit ist hiermit kein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden.

Anlage einer Wendestelle 366 am Weg 243

Mit der Anlage der Wendestelle 366 am Weg 243 werden Waldflächen in Anspruch genommen. Hierfür ist ein landespflegerischer Ausgleich erforderlich.

Wegfall der geplanten Wege 246 und 319

Die Wege 246 und 319 sind nicht erforderlich, da die Erschließung der Waldflächen durch eine großzügige Arrondierung auch ohne die Wege gewährleistet ist. Der Bau wäre ein Eingriff gewesen. Deshalb wird in entsprechendem Umfang die für den Weg vorgesehene Kompensationsfläche frei.

Renaturierung 401 und 402, Ausbau des Weges 367, Bau des Plattendurchlasses 561, Beseitigung des Durchlasses 681 und Verfüllung des alten Bachbettes 682

Die Bachrenaturierung 401 und 402 wirken sich zusammen mit der Beseitigung der Fichten positiv auf Natur und Landschaft aus. Der Ausbau des Weges 367 und der Bau des Plattendurchlasses 561 bzw. die Beseitigung des Durchlasses stellen die Durchgängigkeit des Gewässers wieder her. Mit der Verfüllung des alten Bachbettes 682 unmittelbar entlang des Weges wird das ursprüngliche Gelände wieder nachempfunden. Eine Beeinträchtigung durch diese Anlagen nicht zu erkennen.

Neubau des Weges 368

Der Neubau des Grasweges 368 ist kein Eingriff in Natur und Landschaft.

Ausbau des Weges 371

Der Weg 371 in der Lage Auf Rennsberg erschließt land- und forstwirtschaftliche Flächen und bindet einen Imkerstand an. Zurzeit weist der Weg erhebliche Spurrillen auf. Die geplante Beschotterung des Weges stellt eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft dar, die auszugleichen ist.

Ausbau des Weges 372

Der Weg 372 wird in den quergeneigten Abschnitten neu profiliert und befahrbar hergerichtet. Die Spurrillen werden unter Schonung der Grasnarbe mit Schotter verfüllt. Durch die Minimierung des Eingriffs wird lediglich eine reduzierte Kompensation erforderlich.

Wegfall der geplanten Wege 265 und 266 und Rekultivierung 683 und 684

In der Lage Auf dem Gewantel entfallen alte Graswege sowie die geplanten Wege 265 und 266, da der Block zusammenhängend zugeteilt wurde. Somit entfallen geplante und vorhandene Biotopvernetzungen. Ein Ausgleich für den Wegfall der Graswege ist erforderlich. Außerdem wird ein Wegestutzen entfernt, die Positivwirkung der Maßnahme 683 hebt sich durch den Wegfall der Maßnahme 617 auf.

Ausbau des Weges 373

Dem Weg 373 kommt eine besondere landwirtschaftliche Bedeutung zu. Er hat auf der gesamten Länge deutliche Fahrspuren und wird deshalb als Schotterweg ausgebaut. Der Ausbau als Schotterweg ist als Eingriff zu werten.

Ausbau des Weges 374

Der Weg 374 wird in den quergeneigten Abschnitten neu profiliert und befahrbar hergerichtet. Die Spurrillen werden unter Schonung der Grasnarbe mit Schotter verfüllt. Durch die Minimierung des Eingriffs wird lediglich eine reduzierte Kompensation erforderlich.

Aufhebung von Graswegen 685

In der Lage Im Mittel Flürchen sind Flurstücke so zusammengelegt worden, dass im Rahmen der Rekultivierung 685 mehrere Graswege entfallen. Gliedernde und vernetzende Funktionen entfallen, die auszugleichen sind.

Wegfall der geplanten Maßnahme 617

In der Lage Vor Kirch Büsch sollte ursprünglich der Einteilungsweg entfallen. Da nunmehr dieser Weg zuteilungsbedingt beibehalten wird, entfällt auch die Beseitigung der Auffahrt 617. Durch den Erhalt dieser Vernetzungsstruktur entfällt ein bisher beabsichtigter Eingriff.

Wegfall der geplanten Maßnahme 618

Der Wegfall dieser Maßnahme hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die landesplanerische Planung.

Änderung des Wegenetzes sowie Aufhebung des Grasweges 686

Die Rekultivierung des Grasweges 686 ist ein Eingriff in Natur und Landschaft.

Aufhebung des Grasweges 687 sowie Ausweisung des Weges 375

Die Rekultivierung des Grasweges 687 ist ein Eingriff in Natur und Landschaft. Der Weg 375 wird ohne Ausbau ausgewiesen und stellt deshalb keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Aufhebung des Grasweges 688

Zuteilungsbedingt kann der Weg entfallen, er ist für die Erschließung nicht mehr erforderlich. Der Weg wird allerdings nicht beseitigt, insofern liegt kein Eingriff vor.

Ausbau der Wege 376 bis 378 und Neubau der Furt 562

Die Wege haben teils erhebliche Spurrillen und werden wieder befahrbar hergerichtet. Die Spurrillen werden unter Schonung der Grasnarbe mit Schotter verfüllt. Durch die Minimierung der Eingriffe wird lediglich eine reduzierte Kompensation erforderlich. Die Furt 562 ist ein Eingriff in Natur und Landschaft.

Renaturierung 403 und Neubau der Furten 563 und 564

Die Renaturierung und auch der Neubau der Furten verbessern die derzeitige Situation, da der Bach in der Wiese und auch im Bereich der Wegequerungen verrohrt ist. Es liegt kein Eingriff vor.

Neuanlage des Erdweges 379 und Ausbau des Erdweges 381

Die Wege 379 und 381 werden als Erdwege angelegt. Beim Weg 379 wird eine Haselnusshecke durchstoßen. Somit ist diese Maßnahme auszugleichen.

Neubau des Erdweges 382

Zur Erschließung von Flächen ist der Weg 382 unter Schonung der dortigen Gehölzbestände als Erdweg wieder neu anzulegen. Ein Eingriff ist mit der Maßnahme nicht verbunden.

Wegfall des geplanten Weges 326

Da in der Lage Oberste Eschbach eine zusammenhängende Zuteilung erfolgt, entfällt der geplante Weg 326. Somit entfällt auch eine ursprünglich in der Ausgleichsbilanzierung berücksichtigte Vernetzungsstruktur.

4.2 Eingriffe in Natur und Landschaft

In der folgenden Tabelle werden die mit Eingriffen im Rahmen der 4ten Änderung zum Plan verbundenen Anlagen und Maßnahmen auch hinsichtlich ihrer flächigen Ausdehnung aufgelistet. Die Faktoren ergeben sich aus der Eingriffsintensität und der Betroffenheit des Biotoptyps und ermitteln den Eingriffsumfang. Sie wurde aus der ursprünglichen landespflegerischen Planung übernommen:

Anlage	Art der Beeinträchtigung	Fläche	Faktor	Eingriffsumfang
351	Neubau eines Schotterweges	760 m ²	1,1	836 m ²
673	Beseitigung von Gehölzen	30 m ²	1,2	36 m ²
674	Beseitigung eines Grasweges	680 m ²	0,8	544 m ²
354	Beschotterung eines Grasweges	1.080 m ²	1,1	1.188 m ²
354	Erweiterung eines Grasweges	270 m ²	1,8	486 m ²
356	Anlage einer Wendestelle	60 m ²	1,8	108 m ²
357	Erweiterung eines Waldweges	225 m ²	1,8	495 m ²
678	Beseitigung einer Böschung	20 m ²	0,8	16 m ²
679	Beseitigung von Gehölzen (Eiche)	500 m ²	1,8	900 m ²
364	Erweiterung eines Waldweges	40 m ²	1,8	72 m ²
366	Anlage einer Wendestelle	60 m ²	1,8	108 m ²
371	Beschotterung eines Grasweges	1.140 m ²	1,1	1.254 m ²
372	Ausbau eines Erdweges	3.300 m ²	0,5	1.650 m ²
684	Beseitigung von Graswegen	1.320 m ²	0,8	1.056 m ²
373	Beschotterung eines Grasweges	880 m ²	1,1	968 m ²
374	Ausbau eines Erdweges	3.200 m ²	0,5	1.600 m ²
685	Beseitigung von Graswegen	3.120 m ²	0,8	2.496 m ²
686	Beseitigung eines Grasweges	640 m ²	0,8	512 m ²
687	Beseitigung eines Grasweges	760 m ²	0,8	608 m ²
376	Ausbau eines Erdweges	2.160 m ²	0,5	1.080 m ²
562	Neubau einer Furt	20 m ²	1,0	20 m ²
377	Ausbau eines Erdweges	3.000 m ²	0,5	1.500 m ²
378	Ausbau eines Erdweges	2.120 m ²	0,5	1.060 m ²
379	Beseitigung von Gehölzen (Hasel)	20 m ²	1,0	20 m ²
	Summe:	25.675 m ²		18.613 m ²

Berücksichtigung wegfällender Anlagen und Maßnahmen bei der landespflegerischen Bilanzierung:

Mit der 4ten Änderung zum Plan entfallen bislang geplante Anlagen und Maßnahmen, die bei der landespflegerischen Bilanzierung zu berücksichtigen sind:

Wegfall der geplanten Wege 246 und 319

Die geplanten Waldweg 246 und 319 (1480 m²) entfallen; somit entfallen auch Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft, die mit der Freistellung, den Geländearbeiten und dem betriebsbedingten Nutzungen verbunden wären.

Wegfall der geplanten Wege 265 und 266

Die geplanten Erdwege 265 (860 m²) und 266 (220 m²) werden nicht mehr angelegt, da in diesem Block eine zusammenhängende Zuteilung erfolgen wird. Somit entfallen auch Vernetzungs- und Gliederungsstrukturen.

Wegfall der geplanten Maßnahme 617

Da der Einteilungsweg in der Lage Vor Kirch Büsch nunmehr erhalten bleibt, bleibt auch die dortige Einfahrt erhalten. Mit dem Erhalt des Grasweges bleibt auch ein Vernetzungs- und Strukturelement erhalten (1240 m²).

Wegfall des geplanten Weges 326

Der geplante Grasweg 326 (1240 m²) wird nicht gebaut, da in der Lage Oberste Eschbach eine große zusammenhängende Zuteilung möglich ist. Somit wird ein gliederndes und vernetzendes Element nicht realisiert.

Ausgleich für die Wegebefestigung 242 (Genehmigung durch UNB)

Der Ausgleich für die Wegebefestigung 242 im Wald wird in dieser landespflegerischen Ausgleichsplanung neu festgelegt (2410 m²).

Durch den Wegfall von Anlagen und Maßnahmen werden einerseits Beeinträchtigungen vermieden, andererseits werden auch zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft durchgeführt; oder es werden bilanzierte Anlagen mit Ausgleichsfunktionen nicht umgesetzt. In der folgenden Tabelle sind die landespflegerischen Wirkungen wegfallender Anlagen gelistet und mit den entsprechenden Faktoren gewichtet.

Anlage	Art der Auswirkungen	Fläche	Faktor	Eingriffsumfang
246 319	Wegfall eines geplanten Waldweges	1.480 m ²	1,8	- 2.664 m ²
265	Wegfall eines geplanten Erdweges	860 m ²	0,8	688 m ²
266	Wegfall eines geplanten Erdweges	220 m ²	0,8	176 m ²
617	Erhalt einer Vernetzungsstruktur	1.240 m ²	0,8	- 992 m ²
326	Wegfall eines geplanten Erdweges	1260 m ²	0,8	1.008 m ²
242	Erforderlicher Ausgleich für Waldwegbau	2.410 m ²	1,0	2.410 m ²
				626 m ²

Bilanzierung der Eingriffe:

Durch zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft und unter Berücksichtigung wegfallender Anlagen und Maßnahmen sind nunmehr weitere landespflegerische Ausgleichs-

erforderlich. Der Umfang der landespflegerisch erforderlichen Ausgleichs von 19.239 m² ergibt sich aus der Summe dieser Flächen (18.613 m² und 626 m²).

4.3 Landespflegerische Anlagen (Kompensation)

Ziel der landespflegerischen Ausgleichskonzeption ist es, insbesondere die wegfallenden Vernetzungs- und Gliederungselemente (Graswege) in der Agrarlandschaft auszugleichen, um Lebensräume für charakteristische Offenlandarten (Feldlerche, Rotmilan, Goldammer) auch weiterhin zu gewährleisten. Weiterhin werden gliedernde Elemente wie Baumreihen und Hecken neu angelegt, sie werten das Landschaftsbild auf, sind selbst Lebensräume für Vogel- und Insektenarten und teils kommt ihnen auch eine Windschutzfunktionen zu. Die Bachoffenlegung am Friedges Seifen wird naturnah gestaltet und bedeutet eine ökologische Aufwertung dieses Bachabschnittes. Im Einzelnen sind folgende landespflegerische Anlagen neu hinzugekommen, entfallen oder modifiziert:

Wegfallende landespflegerische Anlagen		
Anlage	Art der Maßnahme (Träger TG)	Fläche
804	Neuanlage extensives Grünland	8.330 m ²
805	Neuanlage extensives Grünland	7.700 m ²
806	Neuanlage extensives Grünland	4.740 m ²
807	Neuanlage extensives Grünland	8.070 m ²
811	Neuanlage extensives Grünland	4.030 m ²
812	Neuanlage extensives Grünland	4.580 m ²
813	Neuanlage extensives Grünland	4.250 m ²
815	Neuanlage extensives Grünland	2.250 m ²
	Summe	43.950 m ²

Wegfallende landespflegerische Anlagen		
Anlage	Art der Maßnahme (Träger VG Kelberg)	
746	Neuanlage einer Strauchhecke	1.750 m ²

In der folgenden Tabelle sind die neu geplanten landespflegerischen Anlagen aufgeführt:

Anlage	Art der Maßnahme	Träger	Faktor	Fläche	Bemerkung
831	Neuanlage extensives Grünland; Einsaat mit artenreicher Saatgutmischung (12.200 m ²)	TG	1,2	14.640 m ²	plus 4.400 m ² Gehölze
832	Neuanlage extensives Grünland; Einsaat mit artenreicher Saatgutmischung (7.280 m ²)	TG	1,2	8.736 m ²	plus 1.050 m ² Gehölze
833	Feldgehölz	TG	1,0	450 m ²	

Anlage	Art der Maßnahme	Träger	Faktor	Fläche	Bemerkung
834	Neuanlage extensives Grünland; Einsaat mit artenreicher Saatgutmischung (15.350 m ²)	TG	1,2	18.420 m ²	
835	Beseitigung von Fichten in der Talaue, Entwicklung eines Erlenbestandes	TG	1,0	2.560 m ²	
836	Beseitigung von Fichten, Entwicklung einer lichten Gebüschzone	TG	1,0	2.020 m ²	
841	Neuanlage extensives Grünland, Einsaat mit artenreicher Saatgutmischung	VG Vorde- reifel	1,0	4.800 m ²	Ausgleich für Radweg
842	Baumreihe mit heimischen großkronigen Bäumen	TG	1,0	3.300 m ²	
843	Neuanlage extensives Grünland; Einsaat mit artenreicher Saatgutmischung (11.790 m ²)	TG	1,2	14.148 m ²	plus 5160 m ² Grünland und Gehölze
844	Naturnahe Entwicklung Friedges Seifen	TG	1,0	1.970 m ²	
845	Beseitigung von Nadelgehölzen, Anlage von Grünland	TG	1,0	1.060 m ²	
563	Furt am Friedges Seifen (pauschal)	TG	1,0	40 m ²	Durchgängigkeit
564	Furt am Friedges Seifen (pauschal)	TG	1,0	40 m ²	Durchgängigkeit
846	Beseitigung von Nadelgehölzen (punktuell)	VG Kel- berg	1,0	2.000 m ²	Ausgleich für Radweg; plus 2.500 m ² bereits Laubholz
401	Renaturierung Quellbach	TG	1,0	240 m ²	
402	Renaturierung Quellbach	TG	1,0	120 m ²	
403	Renaturierung Quellbach	TG	1,0	280 m ²	
	Summe (nur TG)			68.024 m ²	

Die landespflegerischen Anlagen 831, 832, 834 und 843 haben eine Gesamtfläche von 48.100 m² und werden mit einer artenreichen Grünlandmischung zur Entwicklung hochwertiger Grünlandstandorte eingesät. Deshalb fließen diese Flächen mit dem Faktor 1,2 in die Bilanzierung ein.

Außerdem wurden bei den landespflegerischen Anlagen 712, 753 und 755 die Träger neu zugeordnet: Bei den Anlagen 712, 753 und 755 ist nunmehr die TG Träger und nicht mehr die Verbandsgemeinde Vordereifel, bei der neuen Anlage 841 ist die Verbandsgemeinde Vordereifel Träger, die Maßnahme ist eine Ausgleichsfläche für den Radweg. Deshalb sind zu den 68.024 m² der Anlagen, bei denen die TG Träger ist, die Anlagen 712 (1.840 m²), 753 (690 m²) und 755 (1.500 m²) hinzuzuziehen. Demnach ergibt sich für die TG ein Ausgleichsvolumen von 72.054 m².

Da die Anlage 746 als Ausgleich für die VG Kelberg (Radweg) entfällt, wird ein adäquater Ausgleich erforderlich und mit der Maßnahme 846 (Beseitigung von standortfremden Nadelgehölzen) entlang des Radweges nachgewiesen.

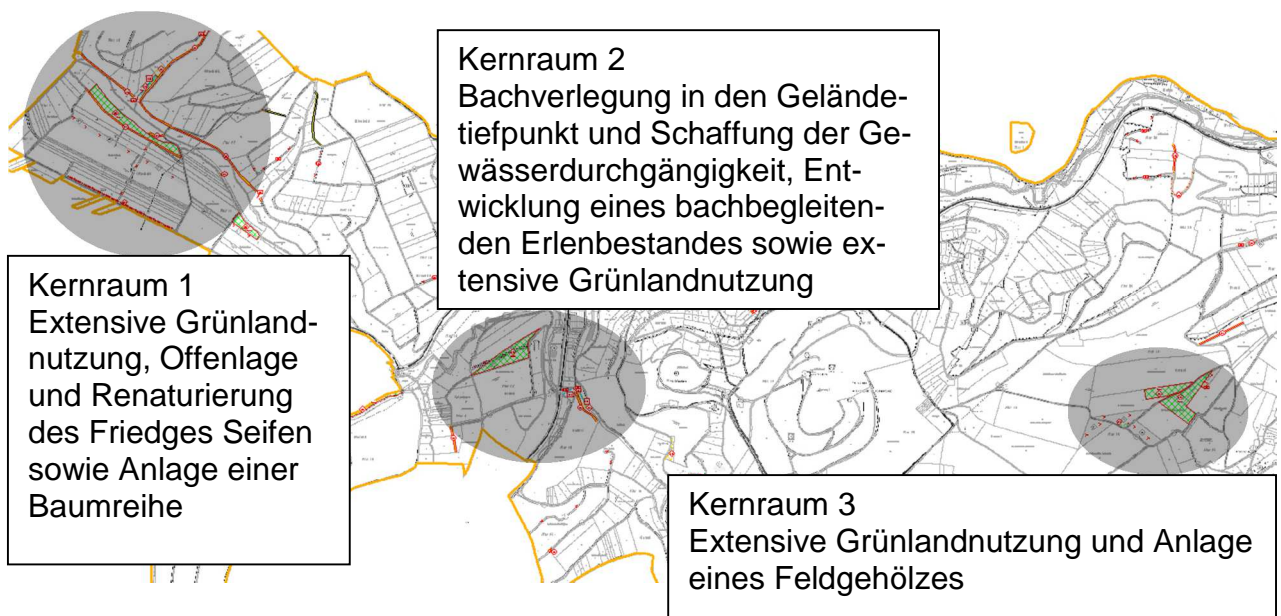
4.4 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Landespflegerische Anlagen in einem Flächenumfang von 43.950 m² entfallen, demgegenüber werden Anlagen der TG mit einer gewichteten Gesamtfläche von 72.054 m² neu realisiert. Also erhöht sich der landespflegerische Flächenumfang um 28.104 m².

Dem stehen Eingriffe der TG mit einem Ausgleichserfordernis von 19.239 m² gegenüber. Somit ergibt sich eine rechnerisch positive Bilanz von 8.865 m².

Zuteilungsbedingt sind darüber hinaus rund 4 ha Grünlandflächen in Ackerland umgebrochen worden insbesondere in den Lagen Unter den Heunen Tränken, Im Mittel Flürchen, Auf Rennsberg, Oberste Eschbach, Auf der Heide und Dörrwies. Andererseits wurden Grünlandflächen von rund 2,5 ha neu eingesät zuzüglich einer rechnerisch nachgewiesenen positiven landespflegerischen Bilanz in Höhe von 8.865 m².

Im Rahmen der landespflegerischen Ausgleichsplanung für mittelbaren und unmittelbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft lassen sich in der 4ten Änderung zum Plan drei landespflegerische Kernräume abbilden:



In diesen Kernräumen werden durch die geeignete Maßnahmen einerseits Fließgewässer naturnah angelegt und standorttypische Erlenbestände initiiert sowie andererseits in intensiv agrarisch genutzten Bereichen extensive Grünlandstandorte entwickelt und großkronige Bäume gepflanzt. So werden die Voraussetzungen zur Entwicklung hochwertiger Biotope wie Quellbäche, Erlensäume und Erlenbruchwälder sowie artenreicher extensiver Wiesenbestände geschaffen. Die Pflanzung von Traubeneichen und die Anlage eines Feldgehölzes sind gestalterische Maßnahmen, die auch dem allgemeinen Artenschutz dienen und fördern.

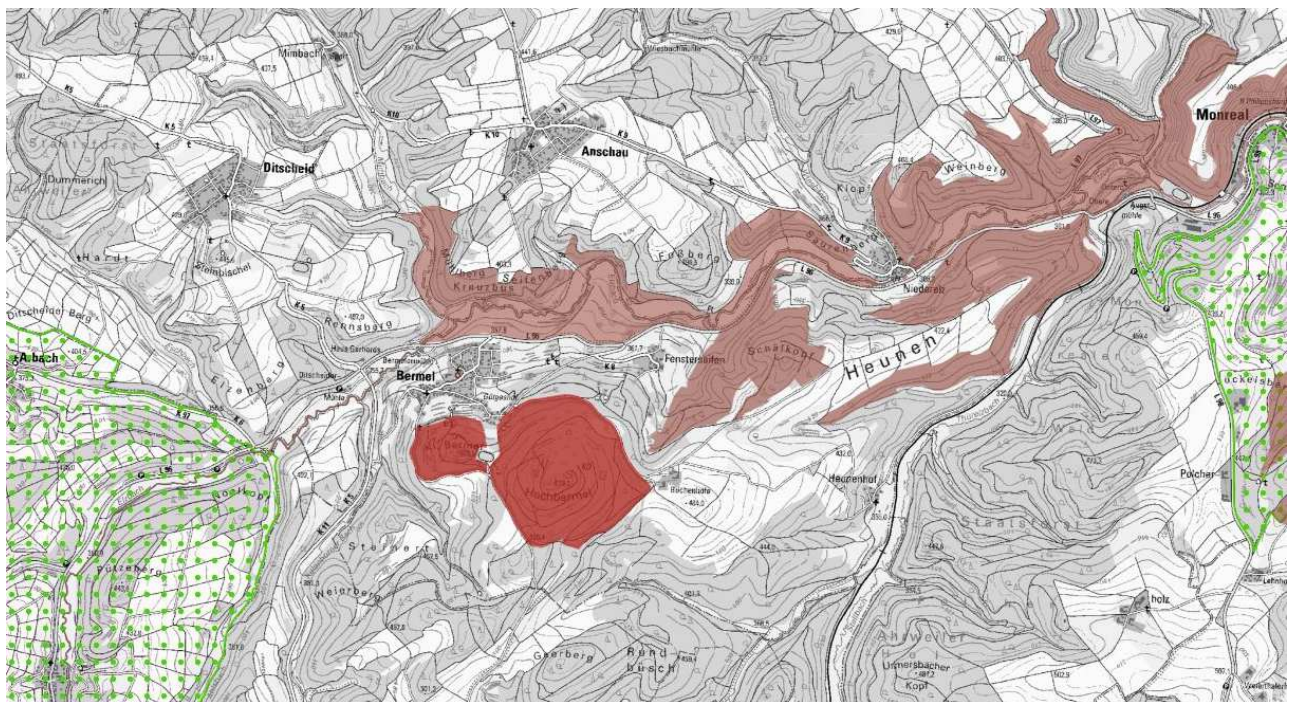
Insofern sind die Eingriffe hinsichtlich der mittelbaren und unmittelbar Beeinträchtigungen als kompensiert anzusehen.

4.5 Schutzgebiete nach dem BNatSchG

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich die Naturschutzgebiete „Hochbermeler“ und „Kleiner Bermel“ sowie das FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“.

Die zur Gemarkung Oberelz gehörenden Flächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Kelberg“.

Die Gebietsabgrenzungen der jeweiligen Schutzgebiete sind in der folgenden Karte dargestellt.



In unmittelbarer Nähe zu den Buchenhöfen befindet sich das Naturdenkmal „Baumgruppe am Heunenhof“.

Alle Maßnahmen befinden sich außerhalb des FFH-Gebietes „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“. Beeinträchtigungen der Ziele des FFH-Gebietes sind durch diese Maßnahme nicht zu erkennen.

Weitere Schutzgebiete sind nicht bekannt.

4.6 Verträglichkeitsprüfungen

Eine Verträglichkeitsprüfung nach UVP-G ist entsprechend den Abstimmungen mit den zuständigen Naturschutzbehörden (26.02.2007) entbehrlich.

Gemäß § 34 BNatSchG ist für die Flurbereinigung eine Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete durchzuführen. Diesbezüglich wird auf die Voruntersuchung zur Verträglichkeit im Rahmen der Plangenehmigung vom 21.12.2009 verwiesen. Da sich die Grundzüge der Planung nicht verändert haben, kann davon ausgegangen werden, dass die Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden.

Die Artenschutzprüfung (eigenständige artenschutzrechtliche Betrachtung), ebenfalls erstellt im Rahmen der Plangenehmigung, kann für die 4te Änderung zum Plan als Grundlage dienen, da die Grundzüge des Plans nach § 41 FlurbG nicht berührt werden. Insofern sind Beeinträchtigungen für die im Gebiet lebenden geschützten Tierarten nicht zu erwarten.

Mit Blick auf die Eingriffsregelung, die Schutzgebiete und mit Blick auf artenschutzrechtliche Gesichtspunkte bringt somit die 4te Änderung zum Plan keine Auswirkungen mit sich, die den landespflegerischen Belangen entgegenstehen.